



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.10.2020

Steuerbegünstigung der AWO Protect gGmbH

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die AWO Protect gGmbH – Tochterunternehmen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt – wird im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer HRB 108461 geführt. Als Geschäftszweck wird die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften angegeben. Das Unternehmen war im Auftrag der AWO tätig und hatte in diesem Zusammenhang nicht erbrachte Leistungen zu Lasten der Stadt Frankfurt abgerechnet. Zwischenzeitlich befindet sich das Unternehmen im Insolvenzverfahren. Wie die Presse berichtet, haben inzwischen die Finanzbehörden dem Unternehmen die Gemeinnützigkeit nachträglich aberkannt, so dass Umsatz- und Körperschaftsteuer auf sämtliche verbuchte Einnahmen rückwirkend fällig sind – nach groben Schätzungen etwa 1 Mio. €:

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/466459/8-9>

Ob diese Steuerforderungen auch tatsächlich eingetrieben werden können, ist zumindest fraglich.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Unternehmen sind derzeit in Hessen von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt?

In den hessischen Finanzämtern werden derzeit etwa 40.500 steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) steuerlich geführt. Darunter befinden sich ungefähr 800 Körperschaften in der Rechtsform der „gGmbH“.

Frage 2. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen fünf Jahren einem Unternehmen die Gemeinnützigkeit aberkannt?

Detaillierte Angaben zu der Frage, wie vielen steuerbegünstigten Körperschaften i.S.d. §§ 51ff. AO in den vergangenen fünf Jahren die Gemeinnützigkeit entzogen wurde, sind nicht möglich. Der Status der Gemeinnützigkeit ist sehr facettenreich, in besonderem Maße einzelfallabhängig und wird durch unterschiedliche Komponenten beeinflusst. Darüber hinaus erfüllt nicht jede Vereinigung oder jeder Personenzusammenschluss die rechtlichen Voraussetzungen einer Körperschaft, so dass in diesen Fällen eine Gemeinnützigkeit von vornherein ausscheidet. Schließlich gibt es Fälle, in denen die Körperschaft schon keine Anerkennung als gemeinnützig beantragt. Statistische Aussagen sind daher nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage Drucks. 20/1776 verwiesen.

Frage 3. Haben die Finanzbehörden seinerzeit bei der Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Unternehmen das Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen hinreichend geprüft, da bereits der Geschäftszweck erhebliche Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzungen aufkommen lässt?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – vorliegend der AWO Protect gGmbH – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen erstmalige und regelmäßige Prüfung und Überwachung einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden.

Ganz allgemein ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Gesetz die steuerlichen Vergünstigungen an konkrete Voraussetzungen knüpft, die sich aus den §§ 51 - 68 AO ergeben und von der Körperschaft (z.B. Verein, Stiftung oder gGmbH) erfüllt werden müssen. Gesetzliche Voraussetzungen sind dabei insbesondere die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 - 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) einschließlich der Erfüllung des Selbstlosigkeitsgebots und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§ 55 AO).

Ausschließlichkeit nach § 56 AO bedeutet demnach, dass eine gemeinnützige Körperschaft ausschließlich seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwirklichen darf. Die Tätigkeit darf sich demnach vom Grunde her nur auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (z.B. Förderung der Wohlfahrtspflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO oder Förderung der Flüchtlingshilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) und nicht auf andere, beispielsweise wirtschaftliche Vorhaben erstrecken.

Dennoch ist es in der Praxis nicht unüblich, dass eine gemeinnützige Körperschaft in nicht unerheblichem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Konzerndienstleistungen) entfaltet und dabei Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu verlieren. Solche wirtschaftlichen Betätigungen sind vor allem dann zulässig, wenn sie lediglich um des gemeinnützigen Zwecks willen ausgeübt werden, insbesondere zur Beschaffung von Mitteln oder zur unmittelbaren Erfüllung seiner gemeinnützigen Satzungszwecke. Die Tätigkeiten dürfen weiterhin nicht zum Haupt- bzw. Selbstzweck der Körperschaft werden und müssen den gemeinnützigen Zwecken untergeordnet sein. Wie jeder andere Unternehmer ist die Körperschaft mit diesen Aktivitäten allerdings unbeschränkt steuerpflichtig, wenn die jährlichen Einnahmen aus diesen sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO).

Die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt. Dabei ist über die Frage, ob eine Körperschaft die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu entscheiden (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Überprüfung einer steuerbegünstigten Körperschaft i.S.d. §§ 51ff. AO grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus für jeweils drei zurückliegende Veranlagungszeiträume durch das zuständige Finanzamt durchzuführen. Soweit im Einzelfall Anlass besteht, von dem dreijährigen Prüfungsturnus abzuweichen (z.B. Fristsetzung nach § 63 Abs. 4 AO bei übermäßiger Mittelansammlung oder Prüfung extremistischer Bestrebungen nach § 51 Abs. 3 AO), kann der Überprüfung auch ein verkürzter Prüfungsturnus zugrunde gelegt werden.

Bei neu gegründeten Körperschaften, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind, überprüft das Finanzamt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 60a AO zunächst ausschließlich anhand der/des wirksam beschlossenen Satzung, Stiftungsverfassung oder Gesellschaftsvertrags, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt (sog. formelle Satzungsmäßigkeit). Nach Abschluss der sorgfältigen Prüfung und Erfüllung der Voraussetzungen erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO ab dem Zeitpunkt der Gründung. Dieser Bescheid berechtigt max. drei Jahre nach Erteilung, im Übrigen lediglich bis zur erstmaligen vollständigen finanzamtlichen Überprüfung und anschließenden Erteilung eines Freistellungsbescheids, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen auszustellen (§ 63 Abs. 5 AO) sowie von einem etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer befreit zu werden (§ 44a Abs. 4, 7 Einkommensteuergesetz – EStG).

Ob sich eine Körperschaft nach Erteilung dieses Feststellungsbescheids nach § 60a AO anschließend mit ihren Aktivitäten und Tätigkeiten, also der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 AO), an die eigenen Satzungs-/Gesellschaftsvertragsvorgaben hält oder von diesen abweicht, kann das Finanzamt jedoch immer erst im Nachhinein überprüfen. Diese Prüfung erfolgt in der Regel zeitnah, indem für das erste Jahr der Steuerbegünstigung eine entsprechende Steuererklärung (inkl. aussagekräftiger Unterlagen wie Einnahme-Ausgaben-Rechnung und Tätigkeitsbericht) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erklärungsfristen (§ 149 AO) angefordert wird. Im Anschluss an die Satzungsprüfung und vollständige erstmalige Prüfung wird auch die neu gegründete Körperschaft – wie oben beschrieben – regelmäßig im Dreijahresturnus vom Finanzamt überprüft.

Darüber hinaus finden im Bereich gemeinnütziger Körperschaften kontinuierlich steuerliche Außenprüfungen statt. Die Auswahl entsprechender Steuerfälle erfolgt dabei u.a. anhand risikoorientierter Faktoren sowie in Konstellationen, bei denen Sachverhaltsermittlungen des Innendienstes nur unter erheblichem zeitlichen und personellen Einsatz vorzunehmen oder gänzlich unmöglich sind. Zudem gehen die Finanzbehörden Anzeigen und Hinweisen (z. B. Berichten in den Medien oder Ermittlungen anderer Behörden) nach Maßgabe der §§ 85 und 86 AO nach.

Frage 4. Wird die Landesregierung den Fall zum Anlass nehmen, die Verfahren der Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Überprüfung zu unterziehen und ggf. zu ändern?

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, überprüfen die hessischen Finanzämter in Neugründungsfällen zunächst ausschließlich anhand der/des wirksam beschlossenen Satzung, Stiftungsverfassung oder Gesellschaftsvertrags, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. Ob die tatsächliche Geschäftsführung letztlich den eigenen Satzungs-/Gesellschaftsvertragsvorgaben entspricht oder von diesen abweicht, kann das Finanzamt immer erst im Nachhinein überprüfen. An diese gesetzlichen Vorgaben ist das Finanzamt gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und entscheidet auf dieser Grundlage.

Die von der Verwaltung in der Vergangenheit vorgenommene weite Auslegung von § 60a AO, wonach im Rahmen der Prüfung der formellen Satzungsmäßigkeit kein Feststellungsbescheid nach § 60a AO erteilt werden soll, wenn im Zeitpunkt der Prüfung bereits Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Anforderungen der §§ 51ff. AO nicht entsprechen wird (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 60a, Rz. 2, Satz 4), wird in jüngerer Vergangenheit von den Finanzgerichten nicht geteilt und durchweg als rechtswidrig eingestuft (z.B. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 5. März 2018, 10 K 3622/16).

Um möglichen Missbräuchen zukünftig rechtssicher begegnen zu können, haben die Länder – auch aufgrund hessischer Initiative – über den Bundesrat im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 daher einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht (siehe Beschluss des Bundesrates vom 9. Oktober 2020, Drucksache 503/20 – Beschluss, Rz. 45). Demnach soll mit Wirkung ab dem Tag nach Gesetzesverkündung ein neuer § 60a Abs. 6 AO gelten, wonach die Feststellung nach § 60a AO abzulehnen oder aufzuheben ist, wenn bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt.

Darüberhinausgehende Anpassungen des Prüfungsverfahrens sind aktuell nicht angezeigt.

Frage 5. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Forderungen der Finanzbehörden aus der Insolvenzmasse beglichen werden können?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Wiesbaden, 25. November 2020

Michael Boddenberg